

Unterrichtung

Hannover, den 13.04.2023

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Ergebnisse der Enquetekommission Ehrenamt gemeinsam umsetzen - Engagementstrategie zur Stärkung des Ehrenamtes in Niedersachsen

Antrag der Fraktionen der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/11648

Beschluss des Landtages vom 23.09.2022 - Drs. 18/11765 - nachfolgend abgedruckt:

Ergebnisse der Enquetekommission Ehrenamt gemeinsam umsetzen - Engagementstrategie zur Stärkung des Ehrenamtes in Niedersachsen

Das Ehrenamt ist eine zentrale Säule unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens in Niedersachsen und ein unverzichtbarer Teil unserer demokratischen Gesellschaft. Jeden Tag leisten Ehrenamtliche wertvolle Arbeit für die Allgemeinheit und fast jeder zweite Mensch über 14 Jahren engagiert sich in Niedersachsen in der Freizeit freiwillig in Verbänden und Vereinen.

Die Engagierten gestalten das gesellschaftliche Leben in der Feuerwehr, im Rettungsdienst, in Hilfsorganisationen, in den Kirchen und den Religionsgemeinschaften, in der Jugendarbeit, im Sport oder der Kommunalpolitik, in der Elternarbeit oder der Altenhilfe, für den Umwelt- und Naturschutz, im Kulturbereich oder in sozialen Projekten. Für dieses Engagement gebührt ihnen unser höchster Respekt und unsere Anerkennung. Auch während der andauernden Corona-Pandemie oder zur Unterstützung geflüchteter Menschen aus der Ukraine leisten die Ehrenamtlichen in ganz Niedersachsen Beachtliches - sei es in Vereinen und Verbänden, durch selbstorganisierte Initiativen oder spontane Hilfen in der Nachbarschaft.

Unter Beachtung der Handlungsempfehlungen der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“ (Drs. 18/10800), der im Haushalt bereitgestellten Finanzmittel und vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung für das solidarische Zusammenleben in Niedersachsen, bitten wir die Landesregierung,

1. sich erstmals mit einer eigenen Niedersächsischen Engagementstrategie für die nachhaltige Stärkung und Förderung des Ehrenamtes einzusetzen und die Sichtbarkeit und Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements ressortübergreifend als systematische Gemeinschaftsaufgabe unter Berücksichtigung folgender Punkte zu etablieren:
 - a. Einrichtung einer zentralen Service- und Koordinierungsstelle für bürgerschaftliches Engagement, die in ihrer Zuständigkeit das gesamte Spektrum vom kommunalen Ehrenamt bis zum fluiden Engagement abdeckt,
 - b. finanzielle Förderung von Vereinen, Verbänden und Initiativen engagementfreundlich und unbürokratischer gestalten,
 - c. Entwicklung von Kampagnen zur Potenzialsteigerung der bislang eher unterrepräsentierten gesellschaftlichen Gruppen,
 - d. Entwicklung weiterer Angebote zur besseren Unterstützung des fluiden Engagements, wie beispielsweise den Freiwilligenagenturen oder des Bündnisses „Gute Nachbarschaft“,
 - e. Beachtung der fortschreitenden Digitalisierung, Aufnahme des Themenfeldes „ehrenamtliches Engagement“ in den Masterplan Digitalisierung der Landesregierung und Förderung digitaler Kompetenzen von Engagierten, Vereinen und Verbänden, sowie zukünftig die Verbindung von digitalen und analogen Formaten, etwa durch die Weiterentwicklung des FreiwilligenServers zu einem Ehrenamtsportal.

2. den Niedersachsenring als themen- und fachübergreifendes Landesnetzwerk bestehender Verbände und Organisationen der Freiwilligenarbeit stärker zu etablieren, zu verstetigen und somit dauerhaft aufzuwerten,
3. das Ehrenamt im Umgang mit bürokratischen Regularien der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) aktiv zu entlasten, insbesondere durch
 - a. Ausweitung des „Medienprivilegs“ auf die Öffentlichkeitsarbeit von Vereinen,
 - b. Eingrenzung der Notwendigkeit zur Benennung eines oder einer Datenschutzbeauftragten in Vereinen mit mehr als 20 Personen, die mehr als 50 % ihrer Arbeitszeit mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbringen,
 - c. Verbreitung von Unterstützungsangeboten und Arbeitshilfen der Landesschutzbeauftragten.
4. sich gegenüber dem Bund für die Verbesserung folgender Rahmenbedingungen einzusetzen:
 - a. Regelung von abgestuften Sanktionen im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts, wonach bei lediglich geringfügigen Verstößen nicht mehr automatisch der Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus droht, sondern kleinere Verstöße auch nur kleinere Sanktionen, wie beispielsweise am Gewinn bemessene Strafzahlungen nach sich ziehen und der Verlust der Gemeinnützigkeit auf schwerwiegende und fortgesetzte Verstöße beschränkt wird,
 - b. höhere Steuerfreibeträge für aus dem Ehrenamt stammende Aufwandspauschalen und eine stetige Überprüfung der Angemessenheit der Höhe der Freibeträge der Körperschaft- und Gewerbesteuer mit dem Ziel ihrer kontinuierlichen Anpassung und gegebenenfalls Erhöhung für Einnahmen gemeinnütziger Organisationen zur Ausübung des Vereinszwecks,
 - c. Ausbau und Ausdifferenzierung an Angeboten des Bundesfreiwilligendienstes des zurzeit noch stark pflegefokussierten Stellenangebots sowie Prüfung, wie mehr kleinere Vereine und Verbände für die Einrichtung von Stellen gewonnen werden können,
 - d. Erweiterung der §§ 3 Nr. 16, 26 und 26 a EStG, wonach die Erstattung von Fahrtkosten für Ehrenamtliche in voller Höhe steuerfrei gestellt wird.
5. die Attraktivität der Angebote der JULEICA und der niedersächsischen Ehrenamtskarte durch den Ausbau von Rabatten bei alltäglichen Einkäufen und Dienstleistungen zu steigern sowie die Ausstattung eines maschinenlesbaren Codes auf der Ehrenamtskarte einzuführen. Darüber hinaus soll die Ehrenamtskarte zukünftig automatisch mit der JULEICA beantragt und erworben werden können,
6. Prüfung der Einführung eines kostengünstigen Jugendtickets in ganz Niedersachsen für Inhaberinnen und Inhaber einer JULEICA oder der Ehrenamtskarte sowie für Jugendliche die ein Freiwilligenjahr ableisten,
7. ein „Hineinschnuppern“ in das Ehrenamt curricular zu verankern, um den Schülerinnen und Schülern insbesondere im Ganztags eine allgemeine Kultur der ehrenamtlichen Arbeit näherzubringen,
8. den Versicherungsschutz für Ehrenamtliche weiter zu optimieren und den bestehenden Rahmenvertrag des Landes mit der VGH-Versicherung um eine Vermögenshaftpflicht für Vorstände und Personen in einem öffentlichen Ehrenamt sowie um eine Dienstreisekasko, eine Rechtschutzversicherung und eine Veranstalterhaftpflichtversicherung zu erweitern.

Antwort der Landesregierung vom 11.04.2023

Unser gesellschaftliches Miteinander in Niedersachsen wird getragen von einem starken Netz ehrenamtlicher Organisationen, bestehend aus vielen Bürgerinnen und Bürgern, die sich Tag für Tag in ihrer Freizeit in zahlreichen Vereinen, Verbänden und Initiativen engagieren. Die breite ehrenamtliche Beteiligung ist Zeichen einer starken Zivilgesellschaft in Niedersachsen.

Von der Nachbarschaftshilfe, dem elterlichen Engagement, dem Vereinswesen, der Jugend- und Bildungsarbeit, den vielfältigen Betätigungen im Sportbereich, kommunalpolitischer Beteiligung, den Kultureinrichtungen, Einsatz im Natur- und Umweltschutz bis zum Brand- und Rettungswesen: Es gibt kaum einen Bereich des gesellschaftlichen Miteinanders, der nicht von ehrenamtlicher Arbeit maßgeblich geprägt und gestärkt wird. Die wertvolle Arbeit der Ehrenamtlichen verdient unsere Anerkennung und unseren Respekt, aber vor allem unsere Unterstützung.

Deshalb begrüßt die Landesregierung ausdrücklich den Antrag der Fraktionen der SPD, der CDU, der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und der Fraktion der FDP mit dem Ziel der Stärkung des Ehrenamtes in Niedersachsen, der auf den Ergebnissen der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“ fußt.

Dies vorausgeschickt, wird zu den Nummern 1 bis 8 der Landtagsentschließung Folgendes ausgeführt:

Zu 1:

Das Ehrenamt ist eine zentrale Säule des gesellschaftlichen Zusammenhalts und tragender Teil der demokratischen Gesellschaft. Die Ergebnisse der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“ verdeutlichen und konkretisieren wichtige Handlungsfelder, um die Rahmenbedingungen für das Ehrenamt zu verbessern sowie die Attraktivität ehrenamtlicher Tätigkeit zu steigern. Entsprechend der Zielsetzungen des Koalitionsvertrages zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Niedersachsen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Niedersachsen für die 19. Wahlperiode wird die Landesregierung auf Grundlage der Ergebnisse der Enquetekommission eine Ehrenamtsstrategie entwickeln und die Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement in Niedersachsen erleichtern und verbessern. Es gilt an dieser Stelle, keine ressortbegrenzten Lösungen und Wege aufzuzeigen, sondern in ressortübergreifender Arbeit die erforderlichen Schritte zur Umsetzung anzustoßen. Dabei sollen die von der Enquetekommission aufgezeigten Handlungsfelder sowie die nachfolgend unter den Buchstaben a bis e thematisierten Punkte berücksichtigt werden.

Zu 1 a:

Die Landesregierung befasst sich im Rahmen der Aktivitäten zur Entwicklung einer landesweiten Ehrenamtsstrategie mit dem Vorschlag zur Einrichtung einer zentralen Service- und Koordinierungsstelle für bürgerschaftliches Engagement. Über das weitere Vorgehen werden sich das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS), die Staatskanzlei (StK) sowie das Ministerium für Inneres und Sport (MI) abstimmen.

Zu 1 b:

Die Landesregierung verfolgt das fortwährende Bestreben, Förderrichtlinien grundsätzlich bürokratiearm zu halten. Die Struktur des staatlichen Zuwendungsrechts bietet - entgegen der häufig pauschal geäußerten Annahme - eine hohe Flexibilität (u. a. Ausnahmetatbestände, z. B. Möglichkeit der Nutzung von Pauschalen und Vereinfachungen u. a. auch zum Verwendungsnachweis), um Förderprogramme bedarfsgerecht gestalten und abwickeln zu können. Auch bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligem, unentgeltlichen Arbeiten kann nach näherer Maßgabe durch Förderrichtlinien als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben einbezogen werden (VV/VV-Gk Nr. 2.3 letzter Absatz zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)).

Das flexible Vorschriftensystem mit abstrakt-generellem Regelungscharakter ermöglicht es, den Förderressorts in einer Vielzahl von Fällen bedarfsgerechte Lösungen unter Berücksichtigung von ressort- und programmspezifischen Besonderheiten umsetzen zu können; dies gilt auch für die Gewährung von Zuwendungen, die den ehrenamtlichen Bereich betreffen. Innerhalb dieses Rechtsrahmens ist es bereits nach geltendem Recht möglich, Förderungen engagementfreundlich und unbürokratischer zu gestalten. Demzufolge wird darauf hingewiesen, dass grundsätzliche Erwägungen zur (Um)Gestaltung von Zuwendungsverfahren in den Zuständigkeitsbereich der Ressorts (mit den MF-Spiegelreferaten) fallen, soweit dies - wie vorliegend - auf Grundlage des aktuellen Zuwendungsrechts durchführbar ist. So ist beispielsweise die geforderte Umstellung von Projektförderung auf institutionelle Förderung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine rechtlich mögliche, förderpolitisch zu entscheidende Maßnahme.

Die Landesregierung gestaltet die Förderung des organisierten Sports engagementfreundlich und unbürokratisch.

Das Land fördert den organisierten Sport über den Landessportbund Niedersachsen e. V. (LSB) im Rahmen des Niedersächsischen Sportfördergesetzes mit mindestens 35,2 Millionen Euro zuzüglich möglicher Mehreinnahmen aus den Glücksspielabgaben (2022 mehr als 8 Millionen Euro).

Förderungsfähige Aufgaben sind u. a. der Trainings- und Übungsbetrieb in den Sportvereinen und den anderen gemeinnützigen Vereinen, die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Förderung der Bereitschaft, sich ehrenamtlich oder bürgerschaftlich im Sport einzusetzen.

Ehrenamtliche Arbeit findet zu einem großen Teil in den rund 9 300 Sportvereinen in Niedersachsen statt. Menschen aller Altersgruppen engagieren sich dort. Mit ihrem ehrenamtlichen Engagement in Vorständen und im Übungsbetrieb bilden die Freiwilligen die Basis des Sports und machen den Bürgerinnen und Bürgern Angebote, mit denen sie für ein attraktives Lebensumfeld sorgen. Für Jugendliche bis 27 Jahre wurde zudem das Engagementformat J-Teams entwickelt. Hier können sich junge Menschen im Sport einbringen sowie ihre Ideen umsetzen. Die Plattform www.vereinshelden.org hat sich zu einer zentralen Anlaufstelle für Engagement und Ehrenamt entwickelt. Weiterhin läuft die Kampagne „#Sport vereint uns“, mit der gerade zu Zeiten der Corona-Pandemie eine Plattform geschaffen worden ist, trotz Abstand seine Begeisterung für den Sport zu teilen und das Wir-Gefühl im niedersächsischen Vereinssport zu stärken. Auch werden Vereine bei der Weiterentwicklung in verschiedenen Themenfeldern unterstützt. Mit der Zertifizierung „Engagementfreundlicher Sportverein“ sollen Sportvereine dazu ermutigt werden, sich auf den Weg zu machen, besonders gute Rahmenbedingungen für ehrenamtlich und freiwillig Engagierte zu entwickeln und sich diese Qualität mit einem Zertifikat bescheinigen zu lassen.

Darüber hinaus erhält die Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung vom Land im Rahmen des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes eine jährliche Finanzhilfe von mindestens 1 Million Euro zuzüglich Mehreinnahmen aus den Glücksspielabgaben (2022 rund 675 000 Euro) für Projekte zugunsten des Sports und der Integration. Hier wurde 2017 das Förderprogramm „Freiwillige vor! Engagement im Sportverein“ mit dem Ziel der Verbesserung bzw. der Schaffung einer engagementfreundlichen Struktur in den Sportvereinen Niedersachsens gestartet.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW) verantwortet im eigenen Zuständigkeitsbereich folgendes Förderprogramm, das sich (auch) an Vereine bzw. ehrenamtlich Tätige richten. Mit dem „Digitalbonus Vereine“ existierte zwischen dem 01.10.2020 und dem 31.12.2022 ein niedrigschwelliges Förderprogramm für eingetragene Vereine und gemeinnützige Körperschaften mit Sitz in Niedersachsen, die in digitale Hardware, Software oder in IT-Sicherheit investieren wollen. Die Förderhöhe betrug mindestens 3 500 Euro und maximal 10 000 Euro bei einem Fördersatz von bis zu 70 %. Bis zum 30.09.2022 wurden 1 558 Anträge mit einem Volumen von 11,4 Millionen Euro bewilligt. Mit dieser Förderung wurden Investitionen in den Vereinen und gemeinnützigen Körperschaften in Höhe von 19,2 Millionen Euro ausgelöst. Die Richtlinie ist zum 31.12.2022 ausgelaufen. Als hervorragendes Beispiel für engagementfreundliche und bürokratiearme Förderung von Vereinen in Niedersachsen wird geprüft, ob eine Fortführung möglich ist. Aufgrund der Mittelsituation infolge der aktuellen Krisen kann derzeit hierzu jedoch noch keine gesicherte Aussage getroffen werden.

Die Regelungen zur Anerkennung von Personalkosten in der Strukturfondsförderperiode 2021-2027 wurden so gestaltet, dass nun auch die finanzielle Berücksichtigung von ehrenamtlicher Arbeit im Rahmen von EFRE oder ESF+ Projekten möglich ist. Dies unterstützt insbesondere die Projektträger, die in stärkerem Maße mit Ehrenamtlichen arbeiten.

Auch der Bereich der Kultur ist in Niedersachsen ohne ehrenamtliches Engagement nicht denkbar. Insbesondere im ländlichen Raum prägt das Ehrenamt die Kulturarbeit. Insofern ist die Kultur auch ein wesentlicher Motor für bürgerschaftliches Engagement und damit ein wesentlicher Baustein für eine demokratische, pluralistische, freie und selbstbestimmte Gesellschaft.

Mit der Einführung der Allgemeinen Kulturförderrichtlinie (VORIS 22100) im Dezember 2021 ist die Landesregierung den Wünschen der Kulturfachverbände, der Landschaften und Landschaftsverbände sowie der Kulturschaffenden nach Vereinfachung der Kulturförderung nachgekommen.

Zu den wesentlichen Regelungen zählen u. a. die automatische Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns bei Antragseingang, die vereinfachten Auszahlungsmodalitäten sowie die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen bei der Projektfinanzierung.

Die Laufzeit der Kulturförderrichtlinie wurde zunächst auf zwei Jahre beschränkt. Nach derzeitiger Regelung tritt sie am 31.12.2023 außer Kraft. Die Auswirkungen der Richtlinie werden im Laufe des Jahres 2023 evaluiert. In Fachkreisen, in denen seit vielen Jahren die Vereinfachung des Zuwendungsrechts gefordert wird, wurde die Richtlinie bereits positiv aufgenommen und der Wunsch nach einer dauerhaften Verstetigung geäußert. Andere Länder, wie z. B. Rheinland-Pfalz, haben ähnliche Vereinfachungsrichtlinien eingeführt.

Zu 1 c:

Den Ergebnissen der Online-Befragung zum ehrenamtlichen Engagement in Niedersachsen der Enquetekommission (vgl. Bericht der Enquetekommission, Kapitel V., 2 Univariate Statistik, 2.1 Soziodemographische Daten, S. 45 ff.) kann entnommen werden, dass

- nur rund 2 % der Teilnehmenden unter 20 Jahre alt sind,
- 41,4 % der Teilnehmenden weiblichen Geschlechts sind,
- nur 2,7 % der Teilnehmenden einen Migrationshintergrund haben,
- nur 0,2 % der Teilnehmenden keinen Schulabschluss, nur 5,9 % einen Hauptschulabschluss haben.

Die Enquetekommission stellt weiter fest: „Die Niedersächsische Bevölkerung weicht den Daten des Landesamtes für Statistik zufolge nicht unwesentlich von dieser Verteilung ab“.

Als Hauptgründe wurden von den Nicht-Engagierten angegeben

- fehlende Zeit aufgrund beruflicher Verpflichtungen (57,7 %),
- fehlende Zeit aufgrund familiärer Verpflichtungen (35,3 %) und
- die Zeiten, in denen das Engagement stattfinden würde, hindern mich an einer Teilnahme (19,4 %).

Die genannten zeitlichen Problemstellungen, die dem ehrenamtlichen Engagement hinderlich sind, können bestimmten Lebensphasen zugeordnet werden und nur schwerlich mit Öffentlichkeitskampagnen gelöst werden. Bislang und auch aktuell, z. B. durch die vom Land geförderte Öffentlichkeitskampagne zur Gewinnung von ehrenamtlich Tätigen durch den Landesverband der Tafeln in Niedersachsen und Bremen e. V., steht daher das jeweilige Engagement als solches im Vordergrund.

Im Rahmen des Aktionsplans Inklusion verfolgt die Landesregierung zudem das Ziel, das Ehrenamt und die Mitentscheidung von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Hierzu wurden u. a. bereits folgende Maßnahmen umgesetzt oder auf den Weg gebracht:

1. Stärkung von Ehrenamt und Mitentscheidungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Novellierung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG):

In Umsetzung der Maßnahme Nr. 2.3 des Aktionsplans 2017/2018 (fortgesetzt als Nr. 2.1 im Aktionsplan 2019/2020 und als Nr. 2.4 im Aktionsplan 2021/2022) sind im Rahmen der letzten Novellierung des NBGG (Gesetz vom 16.12.2021, Nds. GVBl. S. 921) Regelungen aufgenommen worden, die im Ergebnis einer Potenzialsteigerung der bislang eher unterrepräsentierten Menschen mit Behinderungen im Bereich des Ehrenamts dienen. Danach sollen nach § 4 a NBGG öffentliche Stellen Menschen mit Behinderungen bei der Besetzung u. a. von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Beiräten angemessen berücksichtigen. Die verpflichtende Regelung selbst sowie die im Rahmen der Umsetzung erforderliche Ansprache von Menschen mit Behinderungen wird positive Wirkungen im Sinne der Nummer 1 c der Entschließung des Landtages entfalten.

2. Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Menschen mit Behinderungen durch finanzielle Unterstützung im Rahmen des Assistenzleistungsfonds:

Menschen mit Behinderungen, die aus behinderungsbedingten Gründen bei der Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten in leitender Funktion oder in Gremien regelmäßig Unterstützung benötigen, haben gegenüber Menschen ohne Behinderungen häufig höhere Aufwendungen bei der Ausübung eines Ehrenamtes. Mit dem Assistenzleistungsfonds, der in Umsetzung der Maßnahme Nr. 2.1 des Aktionsplans 2017/2018 entwickelt wurde, wird dieser Personenkreis seit 2019 unbürokratisch bei der Finanzierung der benötigten Assistenzleistungen durch eine Billigkeitsleistung unterstützt. Ihnen soll so die Übernahme eines Ehrenamts und damit eine aktive Mitwirkung in der Zivilgesellschaft ermöglicht werden. Die Förderhöhe beträgt im Einzelfall bis zu 2 000 Euro pro Jahr. Derzeit erfolgt die Förderung nach der „Richtlinie über die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen in besonderen Lebenssituationen (Landesblindenfonds) und aus dem Assistenzleistungsfonds für ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen in leitender Funktion oder in Gremien“. Hierfür stehen Haushaltsmittel i. H. v. jährlich 120 000 Euro zur Verfügung.

3. Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Menschen mit Behinderungen durch die barrierefreie Gestaltung der Internetseite „Freiwilligenserver“:

In Umsetzung der Maßnahme Nr. 2.5 des Aktionsplans Inklusion 2019/2020 wurde das Internetportal Freiwilligenserver¹ unter Beachtung der §§ 9 ff. des NBGG barrierefrei gestaltet. Seitdem können sich auch Menschen mit Behinderungen gut zugänglich über Möglichkeiten des bürgerschaftlichen Engagements im Internet informieren und Ansprechpersonen finden.

Eine explizite Kampagne zur Potenzialsteigerung von Menschen mit Behinderungen für das Ehrenamt ist bisher nicht entwickelt worden. Die Fachebene des MS ist zu diesem Thema im Austausch mit dem Büro der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und dem Niedersächsischen Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen.

In Bezug auf Menschen mit Migrationshintergrund und die Forderung der Enquetekommission, dass Akteure im Kultur-, Vereins- und Verbandswesen bestärkt werden müssen, sich noch wahrnehmbarer mit konkreten Aktivitäten für Zugewanderte zu öffnen (vgl. S. 98 Bericht der Enquetekommission), kann das MS im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Bereiche Migration und Teilhabe künftig entsprechende Kampagnen für das Ehrenamt begleiten und durch den Zugang zum Netzwerk „Kooperative Migrationsarbeit Niedersachsen“ einen landesweiten Informationsfluss dazu gewährleisten.

Zu 1 d:

Das freiwillige fluide Engagement findet bereits heute eine wichtige Unterstützung durch die Freiwilligenakademie Niedersachsen (FAN), die mit Qualifizierungs- und Informationsangeboten auch nicht-organisationsgebundenen Engagierten offensteht. Es wird insbesondere der Fragestellung nachgegangen, wie Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Aufgaben weiterentwickelt werden müssen, damit sie für Menschen, die sich fluide engagieren möchten (oder aus persönlichen Gründen nur fluide engagieren können), gewonnen werden können.

In der Fortbildung der Engagementlotsinnen und Engagementlotsen wird das fluide Engagement im Kontext „Freiwilligenkoordination“ thematisiert und behandelt. Die Engagementlotsinnen und -lotsen tauschen sich bereits jetzt regelmäßig aus und sind landesweit vernetzt. Das mögliche Aufgabenspektrum ist breit gefächert und umfasst auch das „nachbarschaftliche Engagement“, sodass vor Ort Kooperationen aufgenommen und somit Synergieeffekte zu anderen Programmen (z. B. „Bündnis für gute Nachbarschaft“) entstehen können. Sie können zudem unkompliziert aktuelle Entwicklungen, wie das „fluide Engagement“, vor Ort aufgreifen.

In den Fortbildungsprogrammen DUO (Alltagsbegleitung von Seniorinnen und Senioren) sowie Integrationslotsinnen und Integrationslotsen wird die fluide Engagementform thematisiert und

¹ Vgl. <https://www.freiwilligenserver.de/>.

gemeinsam mit den hauptamtlichen Koordinatorinnen und Koordinatoren Ideen zu derart ausgestalteten Engagementformen diskutiert. Ziel ist das Ausprobieren und Etablieren von verschiedenen Engagementmöglichkeiten.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen und Koordinierungsstellen für das Ehrenamt in Niedersachsen e. V. (LAGFA) hat sich ebenfalls mit der Thematik auseinandergesetzt. Als zukünftige Aufgabe wird hier die Stärkung und Impulsgebung für die Freiwilligenagenturen vor Ort gesehen, um freiwilliges Engagement, das projektbezogen oder kurzfristig ist, bekanntzumachen (z. B. Aufgaben in Krisenzeiten, Zeitspenden in Seniorenwohnanlagen, Projekte an Schulen, Begleitung von Freizeiten für Kinder und Jugendliche, Sommerfeste in Vereinen u. ä.).

Das Bündnis für gute Nachbarschaft in Niedersachsen wurde am 14.04.2021 gegründet, um gezielt die soziale Teilhabe und Chancengerechtigkeit zu stärken. Es verfestigt die landesweit vorhandenen Strukturen und vernetzt sie miteinander. Aktuell gehören dem Bündnis rund 50 Institutionen der Zivilgesellschaft an. Das Bündnis orientiert sich inhaltlich an den Themengruppen der Neuen Leipzig-Charta (2020) zur nachhaltigen europäischen Stadt und vermittelt Expertise für Aktive in Nachbarschaften, Projekten und Initiativen vor Ort. Damit wird insbesondere auch ehrenamtliches Engagement in der Gemeinwesenarbeit sowie dem Quartiersmanagement unterstützt.

Zu 1 e:

Die Förderung von ehrenamtlichem Engagement nimmt auch im Bereich der Digitalisierung einen wichtigen Stellenwert ein. So wurden, wie bereits unter den Ausführungen zu 1 b erwähnt, mit dem Digitalbonus für Vereine Investitionen in digitale Hardware, Software und IT-Sicherheit in Vereinen und gemeinnützigen Körperschaften mit einem Zuschuss von bis zu 10 000 Euro gefördert (s. Antwort zu 1 b). Mit dem DigitalCampus wird zudem der Erwerb und die Weiterbildung im Bereich digitaler Kompetenzen in unterschiedlichen Formaten (online und in Präsenz in Kooperation mit Volkshochschulen) für alle Niedersachsen kostenlos angeboten. Dies gilt auch für Engagierte, Vereine und Verbände.

Der FreiwilligenServer wurde im Juni 2003 unter der Internetadresse www.freiwilligenserver.de eingerichtet. Er hat die Aufgabe, Informationen über die Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements in Niedersachsen bereitzustellen und richtet sich dabei an Vereine und Institutionen sowie Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren möchten. Er bietet Auskünfte über Ansprechpersonen für das Ehrenamt in den Kommunen, Freiwilligenagenturen, Freiwilligendienste, ehrenamtliche rechtliche Betreuung, Selbsthilfe, Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe, den Kompetenznachweis sowie Vergünstigungen für die Ehrenamtskarte. Verfügbar sind z. B. in einer Vereinsdatenbank die Kontaktdaten von mehr als 32 000 Vereinen und Einrichtungen, über eine Verlinkung zur Freiwilligenakademie Informationen zu Fortbildungsmöglichkeiten, aktuelle Meldungen im Bereich „freiwillig engagiert“, eine Fördermitteldatenbank, eine Projektdatenbank „Gute Beispiele“ sowie Online-Formulare für den Bereich der Ehrenamtskarte. Derzeit werden Aufbau und Einbindung einer digitalen Stiftungsdatenbank in den bestehenden FreiwilligenServer begonnen. Das Informations- und Serviceangebot des FreiwilligenServers ist bereits breit gefächert. Die monatlichen Zugriffe im Jahr 2022 liegen bei bis zu 650 000. Der Betrieb wird aus Mitteln des Landes Niedersachsen finanziert (jährlich ca. 82 000 Euro). Im Sinne einer Portallösung stellt der FreiwilligenServer bereits einige Funktionen zur Verfügung. Ob das genannte Ziel (die Weiterentwicklung der Angebote des FreiwilligenServers zu einem vollständigen Ehrenamtsportal) erreicht werden kann, hängt nicht zuletzt von der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel ab.

Zu 2:

Mit der Struktur-AG des Niedersachsen-Rings bestand bereits ein Arbeitsgremium, das den Entwicklungsprozess begleitet und Impulse für die Etablierung und Verstetigung setzt. Abschließende Ergebnisse wurden bislang nicht festgelegt. Zuletzt ging es um die Frage der weiteren Etablierung des Niedersachsen-Rings wie mit einem Sprecherrat, eigener Presseverantwortlichkeit, Repräsentation und eigenem Etat. Die Beratungen wurden wegen der in Nummern 1 und 1 a aufgeführten möglichen weiteren Prozesse nicht abgeschlossen. Die entsprechenden Punkte können im Rahmen der Entwicklung der landesweiten Ehrenamtsstrategie erneut konzeptionell aufgegriffen und betrachtet werden.

Zu 3:

Für die Beratung von ehrenamtlich Tätigen und Vereinen, wie die datenschutzrechtlichen Regelungen insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) angewendet bzw. eingehalten werden können, und die Bewertung etwaiger Verstöße ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (LfD) als Aufsichtsbehörde zuständig.

Zu 3 a:

Die Landesregierung hat sich in den Antworten zu den Fragen 1 und 3 der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung (Drs. 18/1296; „Sind Bloggerinnen/Blogger, Heimatforscher und freie Journalistinnen/Journalisten durch die veränderte Rechtsauslegung der Landesregierung bei der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gefährdet?“) mit Datum vom 16.08.2018 (Drs. 18/1428) bereits positioniert und sich gegen eine grundsätzliche Geltung des Medienprivilegs für Vereine ausgesprochen. Auch die LfD hielt eine zurückhaltende Anwendung des Medienprivilegs für geboten und stand einer Ausweitung kritisch gegenüber.

Die LfD hält an ihrer damaligen Rechtsauffassung fest und sieht Vereine nicht vom Medienprivileg erfasst.

Die Landesregierung sieht insgesamt keine neuen Anhaltspunkte, eine andere Bewertung des Medienprivilegs in Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit von Vereinen vorzunehmen.

Zu 3 b:

Eine mögliche Pflicht zur Benennung von Datenschutzbeauftragten (DSB) ergibt sich aus Artikel 37 DSGVO und ergänzend aus § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Nach § 38 Abs. 1 S. 1 BDSG sind von nichtöffentlichen Stellen eine Datenschutzbeauftragte oder ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen, soweit sie in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Jeder Vorschlag, der eine Änderung dieser Regelung zum Ziel hat, kann nur durch Änderung des BDSG umgesetzt werden.

Zur Umsetzung des Vorschlages müsste in § 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG die Personengrenze von 20 auf 21 Personen erhöht und der unbestimmte Rechtsbegriff „ständig“ in „mit mehr als 50 % ihrer Arbeitszeit“ konkretisiert werden. Der Landesregierung obliegt dazu keine Regelungsbefugnis.

Aus Sicht der Landesregierung erscheint es fraglich, ob durch eine Entpflichtung zur formalen Bestellung von Datenschutzbeauftragten in Vereinen tatsächlich eine Entlastung hinsichtlich der Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen erzielbar ist, da sich auch bei Eingrenzung der Pflicht zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten die Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein an den datenschutzrechtlichen Rahmen der DSGVO halten muss. Vielmehr wird dadurch die mögliche Gefahr gesehen, dass eine fachliche Expertise im Verein fehlt und die Einhaltung der DSGVO (nur) in der allgemeinen Gesamtverantwortung des Vorstands liegt. Stets bliebe es den Vereinen aber unbenommen, auch ohne gesetzliche Verpflichtung auf freiwilliger Basis eine oder einen DSB zu bestellen.

Aus Sicht der Landesregierung ist es maßgeblich, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Vereinen die Vorgaben der DSGVO eingehalten werden. Soweit dies auch ohne verpflichtende Datenschutzbeauftragte gewährleistet wäre, ist gegen den Vorschlag grundsätzlich nichts einzuwenden. So liegt offensichtlich auch der DSGVO die Vorstellung zugrunde, dass auch in den Fällen, in denen die DSGVO keinen Datenschutzbeauftragten verpflichtend vorsieht, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden können. Insofern kann die Landesregierung vom Grundsatz her Änderungen bei § 38 BDSG mittragen. Die mit dem Vorschlag bezweckte aktive Entlastung „im Umgang mit bürokratischen Regularien der DSGVO“ wird durch eine solche Änderung allerdings eher nicht gesehen.

Die Landesregierung wird die seitens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Bericht von Oktober 2021 über die Evaluierung des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 angekündigte Überprüfung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes und daraus resultierende Änderungen verfolgen und in diesem Rahmen auch die Überprüfung dieses Vorschlags im Blick behalten.

Zu 3 c:

Für Fragen und zur Beratung in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten sowie für die Auslegung der DSGVO ist die LfD zuständig und hält entsprechendes Informationsangebot bereit. Unabhängig davon unterstützt die Landesregierung den Ansatz einer breitgefächerten Veröffentlichung von Informationen, soweit dies hilfreich ist. Die bisherige Praxis zeigt jedoch, dass sich ehrenamtlich Tätige und Vereine mit datenschutzrechtlichen Fragen nicht an die Landesregierung wenden. Es scheint daher insgesamt eher zweifelhaft, dass ehrenamtlich Tätige oder Vereine künftig thematische Informationen zum Datenschutz für Vereine auf Websites der Landesregierung erwarten.

Maßgebliche und aktuelle datenschutzrechtliche Informationen sollten bei der LfD als zuständige (und bekannte) Aufsichtsbehörde konzentriert bleiben. Für eine zusätzliche Verbreitung von Informationen der LfD durch die Landesregierung scheint in der Praxis kein Bedarf zu bestehen. Eine messbare Verbesserung für die ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen wäre insgesamt auch nicht zu erwarten. Soweit in der ressortspezifischen Zusammenarbeit mit Vereinen datenschutzrechtliche Fragen auftreten, wird bereits regelmäßig auf das Informationsangebot der LfD hingewiesen. Die Ressorts werden diesen Aspekt zukünftig verstärkt in den Blick nehmen.

Zu 4 a, b und d:

Da für die Verbesserungsvorschläge der Entschließung zu Teilziffer 4, Buchst. a, b und d Bundesgesetze und bundeseinheitliche Regelungen geändert werden müssten, hat das MF die Entschließung des Landtages mit Schreiben vom 16.11.2022 an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) übersandt und darum gebeten, sich im Rahmen einer Umsetzung des Koalitionsvertrages Bund - hier zum Abschnitt „Zivilgesellschaft und Demokratie“ - mit den Forderungen auseinanderzusetzen.

Zu 4 c:

Rechtliche Grundlage ist das Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG). Die Zuständigkeit innerhalb der Bundesregierung liegt insoweit beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Die Anerkennung als Einsatzstelle erfolgt nach § 6 Abs. 2 BFDG auf Antrag durch die zuständige Bundesbehörde (Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben) bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen. Die Zuständigkeit liegt insoweit primär auf der Bundesebene.

Zu 5:

JULEICA:

Zur Anerkennung und Unterstützung der ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleiter wurde in Niedersachsen 2009 die JULEICA eingeführt. Als Dankeschön für das ehrenamtliche Engagement sind mit der JULEICA Vergünstigungen verbunden. Dabei ist das Angebot der Vergünstigungen vielfältig und reicht vom kostenlosen Eintritt ins Schwimmbad bis hin zu Ermäßigungen beim Kinobesuch.

Auf der Seite <https://www.juleica.de/verguenstigungen/> sind diese Vergünstigungen für JULEICA-Inhaberinnen und -Inhaber gelistet. Die Erfassung der Vergünstigungen erfolgt dezentral. Kommunale Einrichtungen, private Anbieter oder Institutionen, die eine Vergünstigung anbieten möchten, haben die Möglichkeit, sich auf der Website anzumelden sowie die Vergünstigungen einzustellen und zu verwalten. Die Akquise von Vergünstigungen erfolgt ebenfalls dezentral und fällt in die Zuständigkeit der Kommunen. Der geforderte Ausbau der Vergünstigungen, insbesondere im Hinblick auf Rabatte bei alltäglichen Einkäufen und Dienstleistungen, müsste somit ebenfalls auf kommunaler Ebene erfolgen.

Die JULEICA ist aktuell nicht mit einem maschinenlesbaren Code ausgestattet. Aufgrund der vielfältigen Vergünstigungsangebote ist die Einführung eines solchen Codes nach Auffassung des niedersächsischen Landesjugendrings schwer umsetzbar.

Ehrenamtskarte:

Unter dem Motto „Ehrenamt ist Gold wert“ wurde 2007 eine landesweit gültige Ehrenamtskarte eingeführt. Die Ehrenamtskarte ist ein Zeichen des Dankes, der Anerkennung und der Wertschätzung für besonders intensives ehrenamtliches und freiwilliges Engagement.

Die Ehrenamtskarte ist in Niedersachsen fast flächendeckend verfügbar. Die Karte verbindet Dank und Wertschätzung mit einem praktischen Nutzen. Mit dieser Karte können viele attraktive - auch überregionale und online verfügbare - Vergünstigungen und Angebote in Niedersachsen und Bremen in Anspruch genommen werden. Die aktuell 13 493 Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte können sich mittlerweile landesweit über rund 2 443 Vergünstigungen bei Unternehmen und Institutionen freuen.

Entsprechend § 4 Abs. 1 der „Gemeinsamen Erklärung zur Einführung der niedersächsischen Ehrenamtskarte“ stellt die jeweilige Kommune diese materiellen Vergünstigungen für Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte zur Verfügung. Das Angebot der Vergünstigungen wächst kontinuierlich. Durch Einführung eines digitalen Formulars zur Registrierung neuer Vergünstigungen Anfang 2021 wurde die Anwendung erheblich erleichtert.

Um die geforderte Steigerung der Attraktivität der Angebote zu erreichen, wird die StK mit den teilnehmenden Kommunen im Frühjahr 2023 eine Fachtagung durchführen, um das Thema zu erörtern und geeignete Maßnahmen zu entwickeln.

Der Vorschlag, auf der Ehrenamtskarte einen maschinenlesbaren Code einzuführen, kann nur in Abstimmung mit den Kommunen erfolgen und soll daher ebenfalls im Rahmen der Fachtagung zunächst diskutiert werden.

Seit Dezember 2022 können Inhaberinnen und Inhaber der JULEICA auf der Seite des Freiwilligen-Servers² bereits die Ehrenamtskarte beantragen und die zahlreichen Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Hierfür ist lediglich ein Nachweis über die Inhaberschaft der JULEICA erforderlich. Sofern der maschinenlesbare Code auf der Ehrenamtskarte mit damit verbundenen überregionalen Rabatten bei alltäglichen Einkäufen und Dienstleistungen eingeführt werden sollte, könnten hiervon auch Inhaberinnen und Inhaber der JULEICA profitieren.

Zu 6:

Die Landesregierung beabsichtigt, gemeinsam mit den kommunalen Aufgabenträgern ein landesweites Ticket für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende sowie Freiwilligendienstleistende für 29 Euro pro Monat auf den Weg zu bringen (Seite 31 im Koalitionsvertrag). Als Zwischenlösung unterstützt die Landesregierung die Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bei der Umsetzung sogenannter regionaler Schüler- und Azubitickets. Die regionalen Schüler- und Azubitickets sind ein Angebot für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende und Freiwilligendienstleistende - unabhängig von ihrem Alter - für die Nutzung des ÖPNV in ihrer Region. Das Ticket darf maximal 30 Euro pro Monat im Jahresabo kosten. Die darüber hinausgehende Einführung weiterer Tarifangebote obliegt den Landkreisen, kreisfreien Städten sowie der Region Hannover als Aufgabenträger des ÖPNV.

Die an der Ehrenamtskarte teilnehmenden Kommunen sind grundsätzlich für die Gewinnung von neuen Vergünstigungen zuständig. Dies beruht auf dem Grundgedanken, dass mit der Ehrenamtskarte das besondere und herausragende Engagement, welches insbesondere auf regionaler Ebene stattfindet, auch seitens der Kommunen vor Ort anerkannt und gewürdigt wird.

Als Beispiel für eine solche Vergünstigung aus dem Bereich des öffentlichen Nahverkehrs ist das seit dem 01.09.2022 gültige 365-Ticket für Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte zu nennen, welches ausschließlich für die Region Hannover gültig ist. Auch Inhaberinnen und Inhaber der JULEICA, die zukünftig zur Beantragung der Ehrenamtskarte berechtigt sind, können dieses Ticket erwerben.

Mit der Einführung von kostengünstigen Jugendtickets zur Entlastung von Fahrtkosten erfährt die ehrenamtliche Tätigkeit der Jugendleiterinnen und Jugendleiter eine höhere Wertschätzung und die Attraktivität der JULEICA wird dadurch gestärkt.

² <https://www.freiwilligenserver.de/ehrenamtskarte/beantragung/erstantrag-ehrenamtskarte>

Zu 7:

Der Einsatz von Schülerinnen und Schülern als ehrenamtlich Tätige im Rahmen von außerunterrichtlichen Angeboten im Ganztag ist auf vielfältige Art und Weise denkbar, solange die Inhalte dem Erziehungs- und Bildungszweck gem. § 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) entsprechen und mit der Schulleitung abgestimmt wurden. Ein außerunterrichtliches Angebot durch ehrenamtlich tätige Schülerinnen und Schüler in den Nachmittags- oder auch Vormittagsstunden kann den Regelunterricht ergänzen und bereichern. Gängige Aufgabenfelder, in denen auch Schülerinnen und Schüler als ehrenamtliche Akteurinnen und Akteure im Ganztag hineinschnuppern können, sind u. a. Aufsicht, Cafeteria, Streitschlichtung, Nachhilfe und Förderkurse, Lese- und Sprachförderung, Organisation, Neigungskurse und ergänzende Bildungsangebote. Möglich ist dies auch in Kooperationen mit Einrichtungen außerhalb des Schulgebäudes (z. B. in Kitas, Jugendpflege, Alten- und Pflegeheimen).

Aktuell sind die Einsatzmöglichkeiten im Ganztag für Schülerinnen und Schüler nicht per Einzelerlass geregelt, sondern die Schulen beteiligen die interessierten Schülerinnen und Schüler in bereits vorhandenen Strukturen. Gängige Projekte haben sich insbesondere im Sekundarbereich I der Schulen bereits etabliert (Beispiel: „Book-Buddies“) und werden durch aktuelle Aktionsprogramme zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie ergänzt (Beispiel: Mathematik-Mentorinnen und -Mentoren). Die Kultur des Ehrenamtes wird dabei nach Möglichkeit und Interesse der Lernenden vor Ort gelebt und diese werden daran beteiligt.

Hinsichtlich der Verankerung des Themas Ehrenamt in den Kerncurricula (KC) lassen sich an verschiedenen Stellen bereits Bezüge herstellen:

- KC Grundschule Sachunterricht, am Ende des 4. Schuljahrgangs Stichwort „Konsum und Arbeit“:
 - Schülerinnen und Schüler unterscheiden verschiedene Formen der Arbeit (Dienstleistung, Produktion, Ehrenamt, Hausarbeit etc.).
- KC Politik Hauptschule, Realschule bzw. Oberschule, Beschäftigung mit dem Ehrenamt in den Schuljahrgängen 7/8 unter dem Stichwort „Ehrenamtliche Tätigkeit ergänzt die Berufstätigkeit“:
 - Schülerinnen und Schüler finden und charakterisieren Beispiele ehrenamtlicher Tätigkeit und anderer Formen von Arbeit.
 - Schülerinnen und Schüler bewerten die Bedeutung und die Möglichkeiten ehrenamtlicher Arbeit und anderer Formen von Arbeit.
- KC Gymnasium ev. Religion Sek. I: Wofür schlägt mein Herz? Ehrenamt, Engagement, Jugendarbeit etc.
- KC Gymnasium kath. Religion Sek. I: Verantwortlich handeln: Protest, Mut und Zivilcourage; Ehrenamt und Gemeinwohl.
- KC Gymnasium Sport Sek. I, Wahlpflichtbereich: Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten Voraussetzungen für eine spätere berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich Sport.
- KC Sport gymnasiale Oberstufe: „Der Sportunterricht leistet einen einzigartigen und unverzichtbaren Beitrag zur Erfüllung des ganzheitlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags. [...] Sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe im unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Schulsport bieten den Schülerinnen und Schülern durch die Zusammenarbeit mit Vereinen und anderen Sportanbietern die besondere Möglichkeit, weitere Lernerfahrungen zu sammeln und ihre Persönlichkeitsentwicklung durch eine zunehmende Übernahme von Verantwortung auszubilden. Damit werden Bereitschaften für gesellschaftliche Aufgaben wie die Übernahme eines Ehrenamtes, von Freiwilligendiensten oder der Ausübung einer Übungsleiterfähigkeit geschaffen.“

Eine Würdigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler ist durch den Zeugniserlass möglich.

Auszug Nr. 7 des Erlasses „Zeugnisse in den allgemeinbildenden Schulen“:

7. Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit

7.1 Zum Bildungsauftrag der Schule gehört die Mitgestaltung des sozialen Lebens (§ 2 Abs. 1 Satz 3 NSchG). Ein entsprechendes Engagement der Schülerinnen und Schüler zu fördern und sie zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit anzuregen, gehört zu den Aufgaben der Schule. Soweit sich ein solches Engagement im Rahmen der Schule entfaltet, kann es nach Nr. 6.6 in Abgangs- und Abschlusszeugnissen gewürdigt werden.

7.2 Soweit die ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb des Verantwortungsbereichs der Schule stattfindet, kann die Würdigung beispielgebender Aktivitäten insbesondere in einem Beiblatt zum Zeugnis erfolgen. Als ehrenamtliche Tätigkeit kann ein Einsatz

- im sozialen, karitativen und diakonischen Bereich,
- im politischen und zivilgesellschaftlichen Bereich,
- im kulturellen Bereich (z. B. Kunst, Theater, Musik, Gedenkstätten- und Denkmalpflege),
- im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz,
- in der Jugendarbeit und
- im Sport

gewürdigt werden.

7.3 Schülerinnen und Schüler, die eine Würdigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Verantwortungsbereichs der Schule wünschen, erhalten von der Schule ein Formblatt nach dem Muster der Anlage 15, das von der jeweiligen Organisation in eigener Verantwortung auszufüllen und der Schule bis zum 1. Juni zuzuleiten ist. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob die bescheinigte Tätigkeit den vorstehend genannten Grundsätzen entspricht. Die Bescheinigung wird als Beiblatt zum Zeugnis ausgehändigt. Eine Kopie ist zu den Schülerakten zu nehmen.

Viele Schulen unterstützen Schülerinnen und Schüler bereits durch Bemerkungen im Zeugnis, sofern diese sich ehrenamtlich engagieren.

Perspektivisch wäre zu prüfen, inwiefern das Thema „Ehrenamt“ ggf. in die Grundsaterlasse aller Schulformen zum Thema Projektarbeit aufgenommen werden kann. Ein eigenes Curriculum wird seitens MK als nicht zielführend angesehen.

Zu 8:

Das Land hat mit den VGH Versicherungen bereits 2003 einen Rahmenvertrag geschlossen, der Ehrenamtlichen in Niedersachsen Versicherungsschutz (Haftpflcht und Unfall) gewährt, wenn sie im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit einen Dritten schädigen oder selbst verunfallen.

Der Versicherungsschutz ist dabei subsidiär, das heißt es wird im Schadenfall zuerst geprüft, ob gesetzlicher Versicherungsschutz, Versicherungsschutz aus Eigenvorsorge (also aus privaten Versicherungen) oder ggf. über den Träger besteht. Nur wenn dies nicht der Fall ist, kommt der Versicherungsschutz aus dem Rahmenvertrag zum Tragen. Bei dem Versicherungsschutz aus dem Rahmenvertrag geht es darum, Ehrenamtliche vor zum Teil existenziellen Risiken zu bewahren.

Dieser Schutz wurde aktuell in Bezug auf Schäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen erweitert.

Aufgrund der bei der Hotline der VGH Versicherungen eingehenden Anfragen von ehrenamtlich Tätigen wird aus fachlicher Sicht ein erheblicher Bedarf in Bezug auf eine Erweiterung des bestehenden Rahmenvertrages um eine Pkw-Einsatzversicherung (Dienstreisekasko) gesehen, um den Versicherungsschutz für Ehrenamtliche weiter zu stärken. Konkret geht es um den Schutz vor eigenen Schäden bei Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges im Zuge des Ehrenamtes.

Derzeit sind die Schäden, die dem Ehrenamtlichen bei der Nutzung seines privaten Kraftfahrzeuges im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit selbst entstehen (insbesondere Rückstufung in Versicherungsklassen der Kfz-Versicherung, Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung) nicht vom Versicherungsschutz der Rahmenverträge für Ehrenamtliche umfasst.

Die StK wird daher die Pkw-Einsatzversicherung (Haftpflicht) für ehrenamtlich tätige Personen noch in diesem Jahr einführen. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann die Versicherung zunächst befristet für zwölf Monate abgeschlossen werden. Eine dauerhafte Einführung wird angestrebt.

Die Einführung einer Vermögenshaftpflichtversicherung für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände wird ebenfalls als wichtige Erweiterung des bestehenden Versicherungsschutzes bewertet. Daher führt die StK aktuell ein Vergabeverfahren zur Einführung einer solchen Vermögenshaftpflichtversicherung durch. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann auch diese Versicherung zunächst befristet für zwölf Monate abgeschlossen werden. Ziel ist es, auch dieses Angebot zu verstetigen, um das ehrenamtliche Engagement dauerhaft stärken zu können.

Die Vorschläge in Bezug auf eine Erweiterung des Versicherungsschutzes um eine Rechtsschutzversicherung und eine Veranstalterhaftpflichtversicherung werden geprüft.